

**RS OGH 1993/11/25 20b573/93,  
30b538/94, 70b173/03x, 80b94/03m  
(80b95/03h)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1993

## Norm

UbG §3

### Rechtssatz

Bloße Behandlungsbedürftigkeit oder Verwahrlosungsgefahr rechtfertigt die Unterbringung nicht. Die Behandlungsbedürftigkeit kann aber eine Unterbringung dann rechtfertigen, wenn das Unterbleiben einer Behandlung zu einer besonders schweren und ernstlichen Gefährdung der Gesundheit führt. § 3 Z 1 UbG fordert das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Krankheit und der drohenden Schädigung. Die Gefahr, die sich aus dem infolge des krankheitsbedingten Verhaltens des Patienten befürchteten Verlust seines sozialen Umfeldes ergeben könnte (Verlust des Heimplatzes in einem Pensionistenheim bei Unterbleiben einer Heilbehandlung im Rahmen einer Unterbringung) läßt sich als bloß indirekte Folge der Krankheit nicht unter den Gefährdungsbegriff des § 3 Z 1 UbG subsumieren. Es ist daher nicht möglich, einem Patienten den Verbleib innerhalb seines gewohnten sozialen Umfeldes im Wege einer im Rahmen der Unterbringung gemäß § 3 UbG vorzunehmenden Behandlung zu sichern.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 573/93  
Entscheidungstext OGH 25.11.1993 2 Ob 573/93
- 3 Ob 538/94  
Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 538/94  
Auch; nur: Bloße Behandlungsbedürftigkeit oder Verwahrlosungsgefahr rechtfertigt die Unterbringung nicht. (T1)
- 7 Ob 173/03x  
Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 173/03x  
Beisatz: Verwahrlosungsgefahr im hygienischen Sinn rechtfertigt die Unterbringung nicht. (T1); Beisatz: Hier: Verwahrlosungszustand des Betroffenen (vor allem im hygienischen Sinn), jedoch keine akute Behandlungsnotwendigkeit bzw. Behandlungsbedürftigkeit. (T2)
- 8 Ob 94/03m  
Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 Ob 94/03m  
Auch; nur T1

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0075892

### Dokumentnummer

JJR\_19931125\_OGH0002\_0020OB00573\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)